

**Deutscher Bundestag**  
**18. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Ausschussdrucksache 18(9)463**  
**9. Juni 2015**

**Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer**

Niddastraße 74 • 60329 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/4003400-13 • Fax: 069/4003400-23  
www.pg-t.de • e-mail: kanzlei@pg-t.de

Frankfurt am Main, 9. Juni 2015

## **Stellungnahme**

### **zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (BT-Drucks. 18/4714) unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung**

vorgelegt von Rechtsanwalt Dirk Teßmer

#### **1. Gebotene Ausweitung der bergschadensrechtlichen Regelungen**

Bergbauliche Tätigkeiten ist mit erheblichen Einwirkungen auf die geologischen und hydro-geologischen Verhältnisse in Boden und Untergrund verbunden. Im Einwirkungsbereich des Bergbaus kommt es daher – zum Teil auch mit erheblicher zeitlicher Verzögerung – zu Bodenbewegungen, insbesondere Setzungen und Verschiebungen. Diese können durch die Schaffung von Hohlräumen, bergbauinduzierte Seismizität (bergbaubedingte Erdbeben) und/oder die Ableitung sowie den Wiederanstieg des Grundwassers bedingt sein. Im Einwirkungsbereich dieser Veränderungen kommt es auch zu Schäden an Gebäuden und anderen Bauwerken, deren Ursache jedoch zuweilen nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

Um den im Einwirkungsbereich bergbaulicher Tätigkeiten befindlichen Menschen bzw. Eigentümern von dort gelegenen Grundstücken keine Nachteile bzgl. der Möglichkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen zum Ersatz von bergbaubedingten Schäden aufzubürden, hat der Gesetzgeber in §§ 114 ff. BBergG spezialgesetzliche Regelungen geschaffen. Zu diesen gehört insbesondere die „Bergschadensvermutung“ des § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG. Diese besagt:

*Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so*

*wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist.*

Diese Vermutung einer bergbaubedingten Verursachung des Schadens kann vom Bergbauunternehmen widerlegt werden (§ 120 Abs. 1 S. 2 BBergG). Die Vorschrift stellt sich daher (nur) als eine Erleichterung der Darlegungs- und Beweislast zugunsten des Geschädigten dar. Ohne diese Erleichterung sind Geschädigte praktisch daran gehindert, Ansprüche auf Schadensersatz effektiv verfolgen zu können, die andernfalls bei diesen liegende Darlegungs- und Beweislast kaum ohne aufwendige und teure Begutachtungen erfüllt werden kann, deren Kosten die Geschädigten in der Regel nicht tragen bzw. voranzahlen können.

Allerdings gilt § 120 BBergG in seiner gegenwärtigen Fassung nicht für jeden (bergbautypischen) Schaden, der im Umfeld eines Abbaubetriebes entsteht, sondern die Bergschadensvermutung ist in mehrfacher Hinsicht beschränkt:

- (1) auf den *„Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes“*
- sowie auf Schäden, die *„durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse“* entstehen.

Der ergänzender Regelungsbedarf, den die Bundesregierung richtigerweise sieht, besteht indessen nicht nur mit Blick auf den Bohrlochbergbau und die Nutzung von Kavernen. Vielmehr sollte die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG auch auf Schäden im Einwirkungsbereich der Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebaubetrieb – einschließlich der Auswirkungen von Absenkungen und des Wiederansteigens des Grundwassers – erstreckt werden. Auch der Fall der Schadensentstehung durch Hebungen, wie sie etwa bei Einstellung der Wasserhaltung und dem damit einhergehende Wiederanstieg des Grundwassers einhergehen, ist aufzunehmen.

In den deutschen Braunkohlenrevieren im Rheinland, in der Lausitz und in Mitteldeutschland haben betroffenen Grundstückseigentümer seit Jahrzehnten erhebliche Probleme, insbesondere durch die Absenkung bzw. den Wiederanstieg von Grund-

wasser entstandene Schäden an Gebäuden und Grundstücken erstattet zu bekommen. Der von der Bunderegierung zu Recht gesehene Handlungsbedarf im Hinblick auf den Bohrlochbergbau und die Herstellung bzw. Nutzung von Kavernen besteht in Bezug auf die durch bergbauliche Tätigkeiten im Tagebau bewirkten Schadenseinwirkungen mindestens in gleichem, wenn nicht sogar höherem Maße.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Privilegierung von Bergbauunternehmern, die Bodenschätze im Tagebau gewinnen bzw. die Schlechterstellung der hierdurch Betroffenen existiert nicht.

Gleiches gilt für die vorgesehene Ausnahme einer Geltung der Bergschadensvermutung bei Maßnahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Gasen oder Erdwärme aus Grubenräumen stillgelegter Bergwerke.

§ 120 Abs. 1 S. 1 BBergG sollte daher folgenden Wortlaut erhalten:

*(1) Entsteht im Einwirkungsbereich der ~~untertägigen~~ Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes **oder bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrungen** durch Senkungen, **Hebungen**, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse **oder durch sonstige Einwirkungen als typische Begleiterscheinung bergbaulicher Tätigkeit** ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist.*

Dementsprechend sollte auch die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung so geändert werden, dass diese in angemessener Weise auch den Bereich definiert, in welchem im Umfeld von Tagebauen davon auszugehen ist, dass typischerweise bergbaubedingte Schäden durch bergbauliche Einwirkung entstanden sind.

## 2. Weiterer Änderungsbedarf im BBergG

Das BBergG sollte nicht nur im Hinblick auf eine Ausweitung der Bergschadensvermutung ergänzt werden. Am Beispiel der sich im Zusammenhang mit der Gewinnung von Bodenschätzen durch Einsatz der Fracking-Technologie stellenden Fragen zeigt sich vielmehr, dass es einer weitergehenden Novellierung des deutschen Bergrechts bedarf. Dem BBergG fehlen materielle Vorgaben, wie die bergbaubedingten Auswirkungen auf die Umwelt und bergbaubetroffene Menschen und Siedlungen zu bewerten und den Interessen an der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber zu stellen sind. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht und des Bundesverfassungsgerichts wurde dieses Defizit erkannt und über eine Auslegung des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG die Möglichkeit eröffnet, bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne der Gewinnung von Bodenschätzen entgegenstehenden öffentlichen Belangen einzubeziehen.

§ 48 Abs. 2 S. 1 BBergG lautet:

*In anderen Fällen als denen des Absatzes 1 und des § 15 kann, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.*

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist indessen wenig geeignet, eine einheitliche Verwaltungspraxis bzgl. deren Handhabung und Anwendung sicherzustellen. Aus diesem Grunde kommt es immer wieder zu Verwaltungsrechtsstreiten darüber, welche dem Bergbau entgegenstehenden Belange in welcher Weise für eine Versagung oder Beschränkung der Genehmigung von Bergbauvorhaben angeführt werden können.

Es würde der Rechtssicherheit und einer Sicherstellung der angemessenen Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange, die mit dem Abbau von Bodenschätzen in Konflikt stehen können, dienen, die Genehmigungsvoraussetzungen für bergbauliche Vorhaben gesetzgeberisch zu konkretisieren.

Dies kann über eine Änderung in den §§ 48, 49 bzw. 55 BBergG erfolgen, in welchen bestimmte Arten bergbaulicher Tätigkeiten bzw. die Durchführung von Tätigkeiten mit bestimmten Auswirkungen gesetzlich untersagt bzw. unter den Vorbehalt der Erfüllung konkreter Voraussetzungen gestellt werden sollten, welche die Anforderungen an den Schutz von Umwelt und betroffenen Menschen besser gerecht werden, als es der auslegungsbedürftige Wortlaut von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG gegenwärtig vermag.

Ferner sollte der Bergbehörde – wie in anderen Fachplanungsgesetzen längst etabliert – über Genehmigungsanträge zu Bergbauvorhaben im Rahmen einer planerischen Abwägung zu entscheiden haben. Auf diese Weise können Nutzen und Nachteile der Gewinnung eines bestimmten Bodenschatzes, an bestimmter Stelle bzw. durch Anwendung einer bestimmten Technik beurteilt und den allgemeinen bzw. konkreten Auswirkungen des Abbaus auf andere öffentliche und privaten Belange gegenübergestellt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.12.2013 deutlich gemacht, dass das BBergG in Bezug auf die Behandlung von bergbaulichen Tätigkeiten entgegenstehenden Belangen, die grundrechtlich geschützt sind, gerade noch als nicht verfassungswidrig einzustufen sind, indessen eine Novellierung seitens des Gesetzgebers angebracht erscheint.